



**Aktenzeichen: Pet 1-20-06-111-015501**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25.04.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Die Petition richtet sich gegen eine Absenkung des aktiven Wahlalters auf 16 Jahre. Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss neben dieser auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe mit 237 Mitzeichnungen und 45 Diskussionsbeiträgen weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Wahlrechtsreform nicht dazu führen sollte, das Wahlalter auf 16 Jahre abzusenken. Mit Blick auf die Ereignisse in Berlin-Neukölln an Silvester 2022 könne nicht angenommen werden, dass Wählerinnen und Wähler mit 16 Jahren schon genügend Umsicht und gesellschaftliche Kenntnisse entwickelt hätten, um eine verantwortliche Wahlentscheidung treffen zu können. Die Gefahr der Verbreitung durch sich explizit auf diese Wähler einstellende neue Parteien mit demokratiezersetzenden Narrativen sei zu groß.

Weitere Petenten sprechen sich ebenfalls gegen eine Herabsetzung des Wahlalters aus, weil Jugendliche unter 18 Jahren nicht über Lebenserfahrung verfügten, meist noch keinen Beruf ausübten, keine Steuern zahlten, noch von den Eltern oder dem Staat finanziert würden, nachweislich leicht beeinflussbar seien und zu Fanatismus neigten. Zudem gelte für Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren und gegebenenfalls für Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren das Jugendstrafrecht. Dies beinhalte den



Gedanken, dass ein Jugendlicher noch nicht die geistige Reife habe, seine Taten und sein Handeln selbst vollumfänglich zu beurteilen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass für Wahlen zum Deutschen Bundestag nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) aktiv wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Der Bundesgesetzgeber setzt hierdurch die verfassungsrechtliche Vorgabe aus Artikel 38 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) um, der ebenfalls festlegt, dass wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, das aktive Wahlalter für Bundestagswahlen auf 16 Jahre zu senken (siehe hierzu Koalitionsvertrag 2021-2025, Zeile 276 f.).

Eine entsprechende Änderung von § 12 BWahlG ist möglich, wenn zuvor Artikel 38 Absatz 2 GG geändert wird. In formeller Hinsicht ist hierfür nach Artikel 79 Absatz 2 GG ein Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes erforderlich, das der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates bedarf.

In materieller Hinsicht ist die Festlegung eines Mindestalters als Wahlrechtsvoraussetzung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem – auch für den verfassungsändernden Gesetzgeber verbindlichen (BVerfGE 42, 312 [341]) – Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl grundsätzlich vereinbar (BVerfGE 36, 139 [141]; 42, 312, [340 f.]; 132, 39, [51]).

Begrenzungen des Grundsatzes der Allgemeinheit der Wahl durch den Gesetzgeber sind verfassungsrechtlich zulässig, wenn sie durch einen besonderen, sachlich legitimierten Grund gerechtfertigt sind (BVerfGE 132, 39 [48]; 28, 220 [225]).

Als Rechtfertigungsgrund für Differenzierungen im Anwendungsbereich der Allgemeinheit der Wahl hat das Bundesverfassungsgericht die Sicherung des Charakters



der Wahl als ein Integrationsvorgang bei der politischen Willensbildung des Volkes anerkannt, zu dem auch der Kommunikationsprozess zwischen Volk und Staatsorganen gehört (BVerfGE 132, 39 [50 f.]). Da dies die Fähigkeit voraussetzt, an einem solchen Kommunikationsprozess mit einigem Verständnis teilzunehmen, ist es vom Bundesverfassungsgericht seit jeher als mit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl verträglich angesehen worden, dass die Ausübung des Wahlrechts an die Erreichung eines Mindestalters geknüpft wird (BVerfGE 132, 39, [51]).

Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit die Beschränkung des aktiven Wahlrechts auf ein Mindestwahlalter von 18 Jahren als gerechtfertigt angesehen (BVerfGE 132, 39, [51]; 42, 312 f341.1). Eine weniger restriktive Beschränkung auf ein Mindestwahlalter von 16 Jahren ist vor diesem Hintergrund erst recht verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Weiterhin stellt der Ausschuss fest, dass das aktive Wahlalter für Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) bereits auf 16 Jahre gesenkt wurde. Der Deutsche Bundestag hat am 10. November 2022 einen Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP (BT-Drs. 20/3499) gebilligt, wonach § 6 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 Europawahlgesetz dahingehend geändert wird, dass alle Deutschen und alle Unionsbürger, die eine Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht zum EP besitzen. Das Gesetz wurde am 13. Januar 2023 verkündet und ist seit dem 14. Januar 2023 in Kraft.

Durch die Gesetzesänderung wurde ein Ziel des Koalitionsvertrages umgesetzt (siehe hierzu Koalitionsvertrag 2021-2025, Zeile 275). Hintergrund der Entscheidung war, dass das frühere aktive Wahlalter von 18 Jahren Menschen vom Wahlrecht ausgeschlossen hat, die an zahlreichen Stellen in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen und sich in den politischen Prozess einbringen können und wollen (BT-Drs. 20/3499, S. 4).

Darüber hinaus wird gerade die junge Generation durch Fragen betroffen sein, die aktuell Gegenstand demokratischer Entscheidungsprozesse sind (BT-Drs. 20/3499, S. 4). Das betrifft Themen, wie beispielsweise den Schutz des Klimas, die Ausgestaltung der sozialen Sicherungssysteme angesichts des demographischen Wandels, die Prioritätensetzung bei öffentlichen Investitionen und die Regulierung des Internets (BT Drs. 20/3499, S. 4). Die hierzu getroffenen Entscheidungen gestalten die Zukunft



nachhaltig und haben damit Wirkung weit über Legislaturperioden hinaus (BT Drs. 20/3499, S. 4). Gleichzeitig hat sich die Altersverteilung der Wahlberechtigten in den letzten 50 Jahren zu Lasten der Jüngeren verschoben (BT-Drs. 20/3499, S. 4). Darüber hinaus entsprach die Absenkung des Wahlalters für das aktive Wahlrecht zum EP auch der Entwicklung auf europäischer Ebene (BT-Drs. 20/3499, S. 4). Mit Legislativer Entschließung vom 3. Mai 2022 zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (2020/2220(INL) - 2022/0902(APP)) (BR-Drs. 253/22) hat das EP gefordert, dass das Mindestwahlalter für die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei den Wahlen zum EP künftig in der Regel 16 Jahre betragen soll (BT-Drs. 20/3499, S. 4). Dafür sprach auch, dass auf diese Weise das Mindestwahlalter für die Wahlen zum EP und das Mindestalter für die Teilnahme an Europäischen Bürgerinitiativen nicht auseinanderfallen (BT-Drs. 20/3499, S. 4). Zudem gibt es auch andere europäische Staaten, in denen das aktive Mindestwahlalter zum EP unter 18 Jahren liegt: in Österreich und Malta kann bereits ab 16 Jahren gewählt werden, in Griechenland ab 17 Jahren (BT-Drs. 20/3499, S. 4).

Schließlich hat sich der Gesetzgeber bei seiner Entscheidung für eine Absenkung des Wahlalters für die Wahlen zum EP auf die positiven Erfahrungen mit einer entsprechenden Absenkung bei Landtags- und Kommunalwahlen in mehreren Ländern gestützt (BT-Drs. 20/3499, S. 5, mit Verweis auf den Zwischenbericht der Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit vom 1. September 2022 (BT-Drs. 20/3250, S. 31)).

Für die im Koalitionsvertrag vorgesehene Absenkung des aktiven Wahlalters für Wahlen zum Deutschen Bundestag auf 16 Jahre sprechen im Wesentlichen dieselben Gesichtspunkte wie für die bereits vollzogene Absenkung des Wahlalters auf europäischer Ebene. Auch auf nationaler Ebene sollten 16-jährige nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, wenn sie an zahlreichen Stellen in der Gesellschaft Verantwortung übernehmen und sich in den politischen Prozess einbringen können und wollen. Zudem gilt auch hier, dass gerade die junge Generation durch aktuelle



politische Entscheidungen, insbesondere auf den Feldern des Klimaschutzes, der sozialen Sicherungssysteme, der öffentlichen Investitionen und der Regulierung des Internets, in besonderer Weise betroffen sein wird. Schließlich sprechen die positiven Erfahrungen bei der Herabsenkung des Wahlalters auf Kommunal- und Landesebene auch für eine Herabsenkung auf Bundesebene.

Der Ausschuss hebt hervor, dass auch die Kommission zur Reform des Wahlrechts und zur Modernisierung der Parlamentsarbeit in ihrem Abschlussbericht vom 12. Mai 2023 (BT-Drs. 20/6400, S. 10 ff.) dem Deutschen Bundestag mehrheitlich empfohlen hat, das aktive Wahlalter bei Bundestagswahlen von 18 auf 16 Jahre abzusenken (abweichend das Sondervotum der Abgeordneten Heveling, Hoffmann und Warken sowie der Sachverständigen Grzeszick, Mellinghoff und Schmahl und das Sondervotum des Abgeordneten Glaser).

Als Argumente für eine Absenkung des aktiven Wahlalters sowohl bei Europa- als auch bei Bundestagswahlen auf 16 Jahre wurden im Zwischenbericht der Wahlrechtskommission vom 1. September 2022 das politische Interesse und Engagement vieler junger Menschen, die demografische Entwicklung, das Ziel der Generationengerechtigkeit sowie die positiven Erfahrungen mit einer entsprechenden Absenkung bei Landtags- und Kommunalwahlen in mehreren Ländern genannt (vgl. BT Drs. 20/3250, S. 31).

Soweit die Petenten anführen, es könne nicht angenommen werden, dass Wählerinnen und Wähler mit 16 Jahren schon genügend Umsicht und gesellschaftliche Kenntnisse entwickelt hätten, und die Gefahren der Beeinflussung durch demokratiezersetzende Narrative zu groß seien, widersprechen dem sowohl empirische Befunde als auch rechtliche Wertungen. Die kognitive Entwicklungsforschung zeigt, dass in der Altersspanne zwischen 12 und 14 Jahren bei fast allen Jugendlichen ein intellektueller Entwicklungsschub stattfindet, der sie dazu befähigt, abstrakt, hypothetisch und logisch zu denken (Heußner/Pautsch, NVwZ 2019, 993, 997). Parallel hierzu steigt in dieser Altersspanne auch die Fähigkeit an, sozial, ethisch und politisch zu denken und entsprechende Urteile abzugeben (Heußner/Pautsch, NVwZ 2019, 993, 997). Wenn dies für 14-Jährige gilt, dann muss es für 16-Jährige erst recht gelten. Zudem geht die Rechtsordnung auch sonst davon aus, dass Jugendliche hinreichend reif sind,



Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen und – auch extrem schwerwiegende – Konsequenzen ihres Handelns zu tragen (Heußner/Pautsch, NVwZ 2019, 993, 997). Dies zeigt sich insbesondere an der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die gemäß § 19 Strafgesetzbuch, § 1 Absatz 1, 2 Jugendgerichtsgesetz im Grundsatz bereits ab 14 Jahren gegeben sein kann (Heußner/Pautsch, NVwZ 2019, 993, 997). In der Praxis wird die Verantwortlichkeit Jugendlicher nur äußerst selten verneint (Heußner/Pautsch, NVwZ 2019, 993, 997).

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss die Forderung der Petenten aus den oben dargelegten Gründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.